

Katastrophenschäden: Steuer zurück





Die Arbeiterkammer Kärnten berät und informiert ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, des Konsumentenschutzes, der Aus- und Weiterbildung oder bei Steuerfragen.

Viele nützliche Infos finden Sie in unseren Broschüren und Foldern sowie in unseren Online-Medien. Wünschen Sie eine persönliche Beratung, dann wenden Sie sich bitte an unsere ExpertInnen.

Günther Goach

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

KATASTROPHENSCHÄDEN: STEUER ZURÜCK

Für ArbeitnehmerInnen im Zusammenhang mit Katastrophen

Autoren der Broschüre und Aktualisierung:

AK Niederösterreich/Steuerrecht

Stand: Jänner 2016

INHALT

Für welche Kosten gilt die steuerliche Absetzbarkeit?	5
Ausgaben zur Beseitigung der Katastrophenschäden	5
Ausgaben für Sanierung und Reparatur von weiter benützba- ren Gegenständen	6
Ausgaben für die Ersatzbeschaffung zerstörter Vermögensgegenstände	7
Kosten für die Ersatzbeschaffung eines PKW	8
Kosten für die Ersatzbeschaffung von anderen Fahrzeugen	10
Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wohnhäusern oder Wohnungen	10
Kosten für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen	11
Kosten für die Ersatzbeschaffung von Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmausrüstungen	11
Kosten für die Ersatzbeschaffung von sonstigen Vermögensgegenständen	12
Welche Beträge mindern die absetzbaren Kosten?	13
Wie erfolgt die steuerliche Berücksichtigung dieser Kosten?	14
Befreiungen von Gebühren und Schenkungssteuer	15
Was ist sonst noch steuerlich begünstigt?	16
Berechnungsbeispiele	17
Muster Kostenaufstellung	19

Außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden wirken sich ohne Berechnung eines Selbstbehaltes einkommensmindernd aus.

FÜR WELCHE KOSTEN GILT DIE STEUERLICHE ABSETZBARKEIT?

Ausgaben zur Beseitigung der Katastrophenschäden

Kosten, die für die Beseitigung von Katastrophenschäden anfallen, sind steuerlich abzugsfähig (ohne Selbstbehalt), wenn diese Kosten durch Rechnungen belegbar sind.

Dazu zählen unter anderem (Aufzählung ist beispielhaft):

- Beseitigung von Wasser- und Schlammresten
- Entsorgung von Sperrmüll und anderen Gegenständen
- Raumtrochnungskosten
- Kosten zur Mauerentfeuchtung
- Anschaffung bzw. Anmietung von Trocknungs- und Reinigungsgeräten usw.

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Von den mit der Beseitigung von Katastrophenfolgen im Zusammenhang stehenden Kosten sind sämtliche Kosten in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig. Dabei ist es gleichgültig, ob die Kosten im Zusammenhang mit dem Erstwohnsitz oder einem weiteren Wohnsitz anfallen oder im Zusammenhang mit einem "Luxusgut" stehen (z.B. sind auch Kosten für die Reinigung eines Schwimmbades oder einer Sauna steuerlich absetzbar).

Ausgaben für Sanierung und Reparatur von weiter benützbaren Gegenständen

Um welche Ausgaben kann es sich handeln (Aufzählung ist beispielhaft):

Bei Wohnhäusern und Wohnungen z.B.:

- Ersatz des Fußbodens
- Erneuerung des Verputzes
- Ausmalen von Räumen
- Sanierung der Kanalisation bzw. Senkgruben
- Reparatur bzw. Wiederherstellen von Zäunen und sonstigen Grundstücksumfriedungen
- Sanierung von Gehsteigen und Hopfpflasterungen
- Reparatur beschädigter PKW
- Reparatur von elektrischen Geräten

Die Kosten für die Reparatur und die Sanierung weiter nutzbarer Vermögensgegenstände sind allerdings nur in dem Umfang absetzbar, in dem diese Gegenstände für die "übliche Lebensführung" (keine Luxusgegenstände!) benötigt werden. Nicht absetzbar sind z.B. Sanierungskosten an einem Schwimmbad (Luxusgegenstand!).

ACHTUNG:

Absetzbar sind aber nur jene Sanierungs- und Reparaturkosten, bei denen es sich um den Hauptwohnsitz (in Anlehnung an die Beurteilung durch die Landesbehörden) handelt, nicht hingegen für Zweit- oder weitere Wohnsitze, Gartenhäuschen, Badehütten (Pfahlbauten), Wohnmobile, Wohnwagen.

Ausgaben für die Ersatzbeschaffung zerstörter Vermögensgegenstände

Welche Aufwendungen können davon betroffen sein (Aufzählung ist beispielhaft):

- der erforderliche Neubau des gesamten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen
- Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen
- Neuanschaffung eines PKW
- Neuanschaffung von Kleidung
- Neuanschaffung von Geschirr usw.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gegenständen sind allerdings nur in dem Ausmaß abzugsfähig, in dem die Gegenstände für die übliche Lebensführung benötigt werden.

Nicht steuerlich absetzbar sind somit die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gütern, die für die "übliche Lebensführung" nicht notwendig sind (z.B. Sportgeräte) bzw. einem gehobenen Bedarf dienen (insbesondere "Luxusgüter").

Gehen die Ersatzbeschaffungskosten über einen durchschnittlichen Standard hinaus, sind nur die den üblichen Standard betreffenden Kosten steuerlich abzugsfähig. Das heißt, dass sämtliche Kosten in Höhe des Neupreises steuerlich abgesetzt werden können.

Für die Berücksichtigung dieser Kosten ist es notwendig, dass dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt die von den Gemeindekommissionen aufgenommenen Niederschriften über die Schadenserhebung (Schadensprotokoll) vorgelegt werden. Diese Schadensprotokolle bilden die Grundlage für die steuerliche Behandlung und Absetzbarkeit der Schadensbeseitigungskosten.

Sollte es kein solches "Schadensprotokoll" geben oder ist dieses nur teilweise aufgenommen worden (Gebäude liegt in einem als hochwassergefährdet eingestuften Gebiet), muss eine "Selbsterklärung" unter Beilage der entsprechenden Rechnungen beigebracht werden.

Kosten für die Ersatzbeschaffung eines PKW

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines zerstörten PKW stellen nur in Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt der Zerstörung (Beschädigung) des Fahrzeuges eine außergewöhnliche Belastung dar. Es ist dafür nicht ausschlaggebend, ob ein neues oder gebrauchtes Ersatzfahrzeug angeschafft wird.

Sind im Familienverband mehrere PKW vorhanden, so gilt Folgendes:

Die Ersatzbeschaffung ist steuerlich nur für das bisherige "Erstauto" eines Familienmitgliedes zu berücksichtigen. Nutzen nun in einem Haushalt beide Ehegatten jeweils einen eigenen PKW und wurden beide PKW unbrauchbar, so werden die Kosten der Ersatzbeschaffung beider PKW steuerlich berücksichtigt.

Sollte jedoch ein Ehegatte über zwei Autos verfügen, wie etwa einen Gebrauchs-PKW und einen Jagd-Geländewagen, so kann in diesem Fall nur die Ersatzbeschaffung des Gebrauchs-PKW steuerlich berücksichtigt werden.

Der Zeitwert des PKW kann dabei an Hand einer achtjährigen Gesamtnutzungsdauer des zerstörten Fahrzeuges errechnet werden; es ist jedoch mindestens ein Wert von 10% der seinerzeitigen Anschaffungskosten des zerstörten Fahrzeuges anzunehmen. Bei der Ermittlung des Zeitwertes für den zerstörten PKW ist von den Anschaffungskosten in Höhe von maximal 40.000 Euro auszugehen.

BEISPIEL 1:

Bei dem zerstörten PKW handelt es sich um einen Mercedes Benz S 500, Baujahr Jänner 2014 und hatte einen Listenneupreis von 100.000 Euro. In welcher Höhe sind die Kosten steuerlich absetzbar?

LÖSUNG:

Bei dem zerstörten Auto handelt es sich um ein Auto, dessen Neupreis das steuerliche Ausmaß von 40.000 Euro weit übersteigt, daher können lediglich Anschaffungskosten in Höhe von 40.000 Euro als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

40.000 Euro : 8 Jahre Nutzungsdauer = 5.000 Euro Wertverlust pro Jahr

2014 Jahr der Anschaffung	40.000 Euro
abzüglich Wertverlust 2014	- 5.000 Euro
abzüglich Wertverlust 2015	- 5.000 Euro
steuerlich absetzbare Kosten PKW	30.000 Euro

BEISPIEL 2:

Bei dem zerstörten PKW handelt es sich um einen Ford Fiesta Baujahr 2005. Die Anschaffungskosten im Jahr 2005 betragen 12.000 Euro.

LÖSUNG:

Lösung Nachdem der PKW schon älter ist als acht Jahre, greift jene Regelung, die besagt, dass zumindest 10% der seinerzeitigen Anschaffungskosten steuerlich abzugsfähig sind.

Steuerlich absetzbar 1.200 Euro (10% von 12.000 Euro)

Kosten für die Ersatzbeschaffung von anderen Fahrzeugen

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Mopeds und Fahrrädern (mit Ausnahme solcher, die als Sportgerät zu qualifizieren sind (Rennräder)), sind **in voller Höhe absetzbar**.

Nicht absetzbar sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Motorrädern sowie die Kosten für Wohnmobile und Wohnwägen.

AUSNAHME

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Motorrades, das das einzige Kraftfahrzeug der betreffenden Person darstellt.

Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wohnhäusern oder Wohnungen

Die Mietkosten für ein Überbrückungsquartier sind ebenfalls **in voller Höhe absetzbar**. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wohnhäusern oder Wohnungen vergleichbarer Größe und Ausstattung sind in voller Höhe absetzbar.

ACHTUNG

Absetzbar sind aber nur jene Ersatzbeschaffungen, bei denen es sich um den Hauptwohnsitz (in Anlehnung an die Beurteilung durch die Landesbehörden) handelt, nicht hingegen für Zweit- oder weitere Wohnsitze, Gartenhäuschen, Badehütten (Pfahlbauten), Wohnmobile, Wohnwagen.

Kosten für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

In voller Höhe sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von

- Möbeln
- Teppichen
- Vorhängen
- Bett- und Tischwäsche
- Beleuchtungskörpern
- Speisegerätschaften
- Elektro-, Haushalts- und Küchengeräten (z.B. Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Geschirrspüler, Elektro-, Gas- und Mikrowellenherde)
- Sanitär- und Heizungsanlagen
- handgeknüpften Teppichen bis maximal 730 Euro pro Quadratmeter absetzbar
- Antiquitäten, deren Ersatzbeschaffungskosten 7.300 Euro nicht übersteigen, steuerlich absetzbar

Nicht absetzbar sind Kosten für Zier- und Dekorationsgegenstände (einschließlich Bilder und Wandteppiche), Zimmerpflanzen und Ähnliches.

Kosten für die Ersatzbeschaffung von Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmausrüstungen

Die Kosten für Gegenstände im Ausmaß eines üblichen Standards sind absetzbar.

- Radio- und Fernsehgeräte
- Satellitenanlagen
- CD-Player
- Videoanlagen inkl. DVD
- PC einschließlich DVD-Anlage und Brenner

Nicht absetzbar sind Kosten für die Ersatzbeschaffung für Foto- und Film-, Videoausrüstungen.

Kosten für die Ersatzbeschaffung von sonstigen Vermögensgegenständen

In voller Höhe sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von

- Vorräten
- Spielwaren
- Schulbedarf
- Fahrrädern
- Gräberrenovierungen
- Bekleidung bis maximal 2.000 Euro pro im Haushalt lebender Person

Nicht absetzbar sind Kosten der Ersatzbeschaffung für

- Sammlungen aller Art (Bücher, Weine, Münzen, Briefmarken, CDs, Videobänder)
- Kellerstüberl
- eine Sauna
- einen Swimmingpool
- Gartengestaltung, Gartengeräte und Biotope
- Werkzeug- und Gartenhütten
- Sportgeräte (z.B. Schiausrüstung, Fitnessgeräte)

WELCHE BETRÄGE MINDERN DIE ABSETZBAREN KOSTEN?

Erhalten Katastrophengeschädigte steuerfreie Unterstützungen wie z.B.

- Versicherungsentschädigungen
- Subventionen aus dem Katastrophenfonds
- sonstige öffentliche Mittel
- Wohnbauförderungsbeträge
- steuerfreie Spenden

dann kürzen diese steuerfreien Leistungen die steuerlich abzugsfähigen Kosten.

Gleiches gilt für etwaige Erlöse aus dem Verkauf ersatzbeschaffter Wirtschaftsgüter (z.B. Erlöse aus dem Verkauf eines unbewohnbaren Hauses oder PKW-Wracks).

WIE ERFOLGT DIE STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG DIESER KOSTEN?

In den darauffolgenden Jahren ist ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung (Formulare auf unserer Homepage kaernten.arbeiterkammer.at oder beim Wohnsitzfinanzamt) zu stellen.

Wenn Sie die oben angeführten Kosten aus dem laufenden Einkommen oder aus Ersparnissen finanzieren, sind diese immer zum Zeitpunkt der Bezahlung steuerlich abzugsfähig. Das heißt, alle Ausgaben, die Sie im Jahr 2016 noch getätigt haben, können in der Arbeitnehmerveranlagung (früher Jahresausgleich) für das Jahr 2016 Berücksichtigung finden (Geldflusprinzip).

Haben Sie jedoch einen Teil der Reparatur- und Sanierungskosten nicht mit Eigenmitteln finanzieren können, sondern aus einem Kredit, dann haben Sie die Möglichkeit, die Kosten der jährlichen Ratenzahlung samt Zinsen auf die Laufzeit des Kredites steuerlich geltend zu machen.

Das bedeutet, dass die Kosten aus den Hochwasserschäden nicht nur im Jahr des Ereignisses, sondern auf fünf oder auf zehn Jahre oder sogar länger Ihr Einkommen verringern und damit verbunden Sie unter Umständen eine entsprechend hohe Steuergutschrift vom Finanzamt erwarten können.

Eine Aufstellung der angefallenen Kosten muss erstellt werden, des Weiteren ist es erforderlich, dass Sie der Aufstellung die Schadensprotokolle in Kopie beilegen, damit als Nachweis gegenüber dem Finanzamt (nach Aufforderung) hier ein unbürokratischer und rascher Verfahrensablauf gewährleistet ist. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche Rechnungen der Aufstellung beigelegt werden, sollte das Finanzamt dahingehend nähere Informationen benötigen, müssen Sie jedoch diese Belege dem Finanzamt vorlegen. Sollten durch die Gemeindegremien keine entsprechenden Schadensprotokolle aufgenommen worden sein, ist es ratsam, zur Glaubhaftmachung des Schadens Fotos der beschädigten Räumlichkeiten bzw. Gegenstände für die Finanzbehörde anzufertigen und eine "Selbsterklärung" zu erstellen.

BEFREIUNGEN VON GEBÜHREN UND SCHENKUNGSSTEUER

1. Spenden, die an Opfer der Katastrophe ausgezahlt werden, sind von der Schenkungssteuer befreit.
2. Für die im Zusammenhang mit der Katastrophe notwendigen:
 - a. Ersatzausstellungen von gebührenpflichtigen Schriften (z.B. Reisepässe, Führerscheine, Zulassungsscheine, usw.) und
 - b. für die Schadensfeststellung, Schadensabwicklung, und Schadensbereinigung ausgestellte oder vorgelegte Schriften (Baubewilligungen, Zulassungen von PKW) besteht für innerhalb eines Jahres ab Schadenseintritt beantragte Schriften keine Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz.

Weitere Gebührenbefreiungen gibt es für:

- Darlehens- und Kreditverträge (einschl. Aufstockung und Prolongationen) sowie damit verbundene Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte (Nachweis über den Schaden und dessen Höhe beim Kreditgeber notwendig! Erforderliche Nachweise: Bestätigung der Gemeinde, Schadenserhebungsprotokoll, Bestätigung diverser Förderstellen)
- Pfandrechtseintragungen im Grundbuch solcher Darlehen sind auch von den Gerichtsgebühren befreit.
- Gilt gleichermaßen für Miet- und Leasingverträge Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, dass diese Rechtsgeschäfte innerhalb von 2 Jahren ab Schadenseintritt abgeschlossen werden.

Sollten Sie die beschriebenen Steuern bzw. Gebühren bereits entrichtet haben, können Sie deren Rückerstattung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern beantragen.

WAS IST SONST NOCH STEUERLICH BEGÜNSTIGT?

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber anlässlich dieser Katastrophe ein Darlehen, und dieses Darlehen ist beispielsweise nur mit 1% oder gar nicht verzinst, dann sind für dieses Darlehen - auch wenn das Darlehen über der 7.300 Euro-Grenze liegt - keine Einkommensteuer und auch keine Lohnnebenkosten zu bezahlen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Schenkungen (von Geldbeträgen und dgl.) von Unternehmern an ihre ArbeitnehmerInnen.

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte bewahren Sie sämtliche Rechnungen und Belege (Schadensprotokolle, Verlustanzeigen usw.), die mit diesem Schadensereignis in Zusammenhang stehen, auf!

BERECHNUNGSBEISPIELE

Angestellte/r mit einem Bruttomonatsverdienst von 2.200 Euro. Für Kosten der Beseitigung der Schäden in Haus, Garten und PKW-Reparatur zahlt sie/er laut Rechnungen insgesamt 30.100 Euro. Die Ersatzbeschaffung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen kostet 13.500 Euro, somit hat sie/er einen Katastrophenschaden im vollen Ausmaß von 43.600 Euro.

An Zuschüssen aus öffentlicher Hand bekommt sie/er 10.900 Euro und aus sonstigen Spenden 1.500 Euro zur Unterstützung. Von den verbleibenden Beträgen kann er/sie selbst aus Ersparnissen 9.000 Euro tragen. Für den Rest von 22.200 Euro nimmt sie/er einen Kredit auf. Dieser Kredit ist mit einer monatlichen Rückzahlungsrate von 500 Euro, beginnend mit 1. Jänner 2017, vereinbart.

Schadensbeseitigung	30.100	Zuschüsse öffentliche Hand	10.900
Ersatzbeschaffung	13.500	private Spenden	1.500
.....
Gesamtkosten	43.600	Zuschüsse gesamt	12.400
abzügl. Spenden, Zuschüsse	- 12.400		
.....		
Außergewöhnl. Belastung	31.200		

In den Berechnungsgrundlagen sind keine Sonderzahlungen enthalten. Vorausberechnungen sind vorbehaltlich einer Änderung in der Steuergesetzgebung.

1. Variante mit Berücksichtigung von Kreditrückzahlungsraten in Folgejahren:

	2016	2017	2018
Bruttogehalt monatlich	2.200,00	2.250,00	2.300,00
Steuerpfl. Jahresbezüge abzgl. SV*)	21.648,00	22.140,00	22.632,00
- Werbungskostenpauschale	- 132,00	- 132,00	- 132,00
- Sonderausgabenpauschale	- 60,00	- 60,00	- 60,00
- Außergewöhnliche Belastung	- 9.000,00	- 6.000,00	- 6.000,00
Jahressteuerbemessungsgrundlage	12.456,00	15.948,00	16.440,00
Jahreslohnsteuer lfd. Bezüge	-400,00	837,00	960,00
Gutschrift			
bei Einkommensteuerbescheid	2.960,00	1.895,00	1.944,00

*) aus Vereinfachungsgründen wurden 18 % angesetzt

2. Variante mit Berücksichtigung der Gesamtbelastung im Jahr 2016:

	2016	2017	2018
Bruttogehalt monatlich	2.200,00	2.250,00	2.300,00
Steuerpfl. Jahresbezüge abzgl. SV	21.648,00	22.140,00	22.632,00
- Werbungskostenpauschale	- 132,00	- 132,00	- 132,00
- Sonderausgabenpauschale	- 60,00	- 60,00	- 60,00
- Außergewöhnliche Belastung	- 31.200,00	0,00	0,00
Jahressteuerbemessungsgrundlage	- 9.744,00	21.948,00	22.440,00
Jahreslohnsteuer lfd. Bezüge	- 400,00	2.731,80	2.904,00
Gutschrift			
bei Einkommensteuerbescheid	2.960,00	0,00	0,00

In den Folgejahren keine weitere Anrechnung mehr und daher auch keine Rückvergütung der Lohnsteuer.

MUSTER ZUR KOSTENAUFSTELLUNG

Peter Mustermann
Wiener Straße 24
3500 Krems
Versicherungsnummer: 1234-311250

Beilage zur Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2016

Aufstellung über die außergewöhnlichen Belastungen: (Katastrophenschaden 2016)

Beseitigung von Wasser und Schlamm	2.000 Euro
Entsorgung von Sperrmüll	3.500 Euro
Miete für Raumtrocknungsgeräte	2.500 Euro
Erneuerung: Fußboden Erdgeschoss	5.500 Euro
Malerarbeiten: Erdgeschoss	2.800 Euro
Erneuerung des Innen- und Außenverputzes	6.500 Euro
Erneuerung: Zaun	3.500 Euro
Reparatur des PKW	3.800 Euro
Ankauf : Wohnzimmerverbau	1.500 Euro
Sitzgarnitur	1.200 Euro
Couchtisch	300 Euro
Fernseher	500 Euro
Radio	100 Euro
Videorecorder	200 Euro
Essgruppe Tisch + 4 Sessel	1.000 Euro
Kücheneinrichtung	4.000 Euro
Waschmaschine	300 Euro
Elektroherd	500 Euro
Geschirrspüler	400 Euro
Bekleidung für 2 Personen	3.500 Euro
Summe außergewöhnliche Belastungen	43.600 Euro
Gesamtaufwand durch Katastrophe	43.600 Euro
abzüglich Zuschüsse	- 10.900 Euro
abzüglich erhaltene Spenden	- 1.500 Euro
um Subventionen gekürzte abzugsfähige Kosten	31.200 Euro
davon mit Kredit finanziert	- 22.200 Euro
verbleibende abzugsfähige Kosten im Jahr 2016	9.000 Euro

Die ab 1. Jänner 2017 anfallenden Kreditrückzahlungen können erst mit der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2017 unter dem Titel der außergewöhnlichen Belastungen einkommensmindernd berücksichtigt werden.



Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000
Konsumentenschutz 050 477-2000
Steuerrecht 050 477-3000
Förderungen 050 477-4000
Bibliotheken 050 477-5000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at

